

**Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. (Bibliotheks-  
gebührenordnung – BiblGebO)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 56 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 29.01.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Inhalt**

§ 1 Anwendungsbereich .....	46
§ 2 Ermächtigung zur Regelung der Gebührenhöhe.....	46
§ 3 Ausweisgebühren .....	46
§ 4 Gebühren für die Überschreitung der Leihfrist (Säumnisgebühren).....	47
§ 5 Säumnisgebühren bei nicht fristgerechter Räumung von Schließfächern....	47
§ 6 Fernleihe; Fernleihgebühr; Internationale Fernleihe .....	47
§ 7 Kosten bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur, Wertersatz; Bearbeitungsgebühr.....	48
§ 8 Auslagenersatz .....	48
§ 9 Kosten für Reproduktionen .....	48
§ 10 Besondere Dienstleistungen .....	49
§ 11 Zukünftige bibliothekarische Dienstleistungen .....	49
§ 12 Inkrafttreten.....	49
Anhang: Gebühren- und Kostenverzeichnis.....	50

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universitätsbibliothek der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und deren Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) In den dezentralen Bibliotheken mit einem geringen Ausleihvolumen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Gebühren steht.
- (3) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Einrichtungen der Universitätsbibliothek bleibt unberührt.

## **§ 2 Ermächtigung zur Anpassung der Gebühren- und Kostenhöhe**

Bei Bedarf kann die Leitende Bibliotheksdirektorin/ der Leitende Bibliotheksdirektor, im Einvernehmen mit dem Rektorat, die Höhe der nach Maßgabe dieser Gebührenordnung entstehenden und im Gebühren- und Kostenverzeichnis als Anhang zu dieser Ordnung geregelten Bibliotheksgebühren anpassen. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch Rektoratsbeschluss. Der Senat ist über Änderungen des Gebühren- und Kostenverzeichnisses vor deren Inkrafttreten zu unterrichten.

## **§ 3 Ausweisgebühren**

- (1) Die personalisierte UniCard Freiburg dient den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Freiburg als Benutzungsausweis.
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises durch die Universitätsbibliothek wird von Nutzerinnen und Nutzern, die nicht der Universität Freiburg angehören, eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung ergibt.  
Angehörige der anderen Freiburger Hochschulen können den Chipkartenausweis ihrer Hochschule als Benutzungsausweis verwenden, sofern die Hochschule dazu eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Freiburg abgeschlossen hat.
- (3) Die Leitung der Universitätsbibliothek kann, in Abstimmung mit dem Rektorat, einzelne Personengruppen von der Gebührenerhebung befreien.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises, zum Ersatz eines von der Universitätsbibliothek ausgestellten Benutzungsausweises, wird eine Gebühr erhoben.

Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.

#### **§ 4 Gebühren für die Überschreitung der Leihfrist (Säumnisgebühren)**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist innerhalb der festgesetzten Fristen gebührenfrei.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.  
Die Höhe der Säumnisgebühren und die Länge der einzelnen Säumnisstufen ergeben sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.
- (3) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden angefangenen Öffnungstag eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Überschreiten der Leihfrist sofort fällig.

#### **§ 5 Säumnisgebühren bei nicht fristgerechter Räumung von Schließfächern**

Werden Schließfächer zur Verfügung gestellt, sind diese in dem jeweils vorgegebenen Nutzungszeitraum wieder frei zu geben. Anderenfalls fallen Gebühren an, deren Höhe sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung ergibt.

#### **§ 6 Fernleihe; Fernleihgebühr; Internationale Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO) - wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Fernleihgebühr erhoben. Die Höhe der Fernleihgebühr ergibt sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.
- (2) Werden nach Maßgabe der Leihverkehrsordnung (LVO) nur Kopien ausgegeben, sind die ersten zwanzig Kopien gebührenfrei. Für jede weitere Kopie werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren ergibt sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.
- (3) Kosten der Fernleihe, die der Universitätsbibliothek durch die verleihende Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind der Universitätsbibliothek Freiburg von der Bestellerin/ dem Besteller als Auslagen zu erstatten.
- (4) Bei der Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche dadurch entstehenden Auslagen von der Bestellerin/ dem Besteller zu erstatten.

### **§ 7 Kosten bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur, Wertersatz; Bearbeitungsgebühr**

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Nutzerin oder der Nutzer es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat sie/ er die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu erstatten. Falls Bibliotheksgut nicht wiederzubeschaffen ist, hat die Nutzerin oder der Nutzer Wertersatz zu leisten.
- (2) Die Universitätsbibliothek erhebt für jedes in Verlust geratene oder beschädigte Bibliotheksgut eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung ergibt. Die Bearbeitungsgebühr entsteht auch dann, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist und lediglich eine Löschung des Verlustexemplars aus den Nachweisinstrumenten erfolgt.
- (3) Durch eine spätere Rückgabe der Medieneinheit oder des Bibliotheksgutes werden der Anspruch auf Wertersatz, sowie die Entstehung der Bearbeitungsgebühr, nicht berührt.

### **§ 8 Auslagenersatz**

Auslagen sind der Universitätsbibliothek von den Nutzerinnen und Nutzern insbesondere für:

1. Wertversicherungen,
  2. angefallene Postgebühren und
  3. Gebühren für Anfragen bei Melderegistern
- zu erstatten.

### **§ 9 Kosten für Reproduktionen**

- (1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Nutzerinnen und Nutzer durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, sind die angefallenen Kosten zu erstatten. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung.
- (2) Erfolgen die Reproduktionsarbeiten aus dem Bibliotheksbestand mit dem Zweck einer Veröffentlichung, behält sich die Bibliothek im Einzelfall die Vereinbarung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts, gegebenenfalls in Form eines kostenlosen Belegexemplars, vor.

## § 10 Besondere Dienstleistungen

- (1) Für Dienstleistungen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, insbesondere schriftliche Auskünfte und Gutachten, können, je nach Aufwand, Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die anfragenden Nutzerinnen und Nutzer werden zuvor über die Höhe der zu erwartenden Kosten informiert.
- (2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist in diesem Fall die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Universitätsbibliothek kann einen Dritten (Subunternehmer) mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten werden der Nutzerin bzw. dem Nutzer zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

## § 11 Zukünftige bibliothekarische Dienstleistungen

Kosten für zukünftige bibliothekarische Dienstleistungen, die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar waren, können durch die Leitende Bibliotheksdirektorin/ den Leitenden Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit dem Rektorat in das Gebühren- und Kostenverzeichnis aufgenommen werden. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch Rektoratsbeschluss. Der Senat ist vor dem Inkrafttreten neuer Gebühren- und/ oder Kostentatbestände zu unterrichten.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 29.11.2006 (Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 37, Nr. 66, S. 404-410) außer Kraft.

Freiburg, den 17. März 2014

i.V. 

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

## Anhang: Gebühren- und Kostenverzeichnis

Für die in der Bibliotheksgebührenordnung genannten Fälle entstehen Gebühren bzw. Kosten, Auslagen, Preise und Entgelte in folgender Höhe:

<u>Ausstellung von Benutzungsausweisen</u>			
Ausstellung eines Benutzungsausweises in Chipkartenform für externe Nutzer			12,00 EUR
Ausstellung eines Ersatz-Benutzungsausweises			12,00 EUR
<u>Gebühren bei Leihfristüberschreitungen</u>			
Leihfristüberschreitung (1. Säumnisstufe: bis zu 7 Kalendertage), je Medieneinheit			1,50 EUR
Leihfristüberschreitung (2. Säumnisstufe: 8 bis 14 Kalendertage), je Medieneinheit zusätzlich			5,00 EUR
Leihfristüberschreitung (3. Säumnisstufe: 15 bis 21 Kalendertage), je Medieneinheit zusätzlich			10,00 EUR
Leihfristüberschreitung (4. Säumnisstufe: 22 bis 28 Kalendertage), je Medieneinheit zusätzlich			10,00 EUR
Leihfristüberschreitung bei Kurzleihe, je Medieneinheit und Öffnungstag			3,00 EUR
Fristüberschreitung bei der Nutzung zur Verfügung gestellter Schließfächer, je Tag			3,00 EUR
<u>Fernleihgebühren</u>			
Abwicklung einer Fernleihe (erfolgsunabhängig), je Medieneinheit			1,50 EUR
Abwicklung einer Fernleihe durch Ausgabe von Kopien an den Nutzer, ab der 21. Kopie pro Seite <small>(Bei den Kosten für Kopien handelt es sich um Gebühren der gebenden Bibliothek, für die die Universitätsbibliothek Freiburg in Vorleistung tritt. In der Regel belaufen sich die Gebühren pro kopierter Seite derzeit auf 0,10 EUR)</small>			0,10 EUR
<u>Gebühren für Verlust und Beschädigung von Bibliotheksgut</u>			
Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut, je Medieneinheit			20,00 EUR
<u>Dienstleistungen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (Bsp.: schriftliche</u>			
			Nach Aufwand

<u>Auskünfte, Gutachten)</u>			
<u>Kosten für Reproduktionen von Bibliotheksgut</u>		<u>Einzelpreis</u>	<u>Mindestpreis</u>
Kopien			
Duplikate Planfilm nicht umkehrend (Diazo)		5,00 EUR	8,00 EUR
Duplikate Rollfilm nicht umkehrend (Diazo) je Rolle		40,00 EUR	/
Digitale Reproduktionen (Berechnung je Band)			
Scanneraufnahmen bis DIN A2			
1 bis 20 Aufnahmen		0,80 EUR	8,00 EUR
21 bis 200 Aufnahmen		0,60 EUR	/
Mehr als 200 Aufnahmen		0,40 EUR	/
Digitale Aufnahmen (Kamera)			
1 bis 10 Aufnahmen		2,00 EUR	8,00 EUR
Mehr als 10 Aufnahmen		1,00 EUR	/
Archivierung auf Datenträger (CD, DVD)		5,00 EUR	/
Bereitstellung zum Download oder Weiterleitung als E-Mail		2,50 EUR	/
Weitere Dienstleistungen			Nach Aufwand
<u>Dienstleistungen des Medienzentrums der Universitätsbibliothek für Mitglieder der Universität Freiburg</u>			
Videoaufzeichnungen (nach Dauer)	1 Kamera	2 Kameras	3 Kameras
Bis 120 Minuten	200 EUR	300 EUR	400 EUR
jede weitere Stunde	+30 EUR	+60 EUR	+90 EUR
Video-Liveübertragungen (nach Dauer)	1 Kamera	2 Kameras	3 Kameras
Bis 120 Minuten	300 EUR	400 EUR	600 EUR
Jede weitere Stunde	+40 EUR	+ 60 EUR	+ 80 EUR
Audioaufzeichnungen			
Bis 120 Minuten			50 EUR
Jede weitere Stunde			+ 20 EUR
Audiovisuelle Produktionen			Nach Aufwand